

G e s e z ,

betreffend die Organisation des Stadtraths von Zürich.

Da die Organisation der Gemeindevorstände der beiden Städte Zürich und Winterthur durch den §. 12 des Gesetzes vom 18ten Christmonath 1815, betreffend die Organisation der Untervolkziehungsbeamten und der Gemeindevorstands- und waisenamtlichen Behörden, besondern Gesetzen vorbehalten worden ist, so erachtet der Große Rath für zuträglich, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe, gegründet auf die gemachten Erfahrungen und daraus sich ergebenden Bedürfnisse, hinterbrachten Antrages, betreffend die Organisation des Stadtraths von Zürich, folgendes zu verordnen:

1.

Der Stadtrath von Zürich besteht ferner in der von der Bürgerschaft, zufolge Befugniß des Gesetzes vom 28ten May 1803, selbst angenommenen Zahl von 15. Mitgliedern.

2.

Um in den Stadtrath wählbar zu seyn, muß man das Alter von 30 Jahren erreicht haben, weltlichen Standes, und weder Mitglied einer

Kantons- noch Oberamtsbehörde seyn; die Stellen im Großen Rathe allein ausgenommen. Auch können niemahls Vater und Sohn oder zwey Brüder zugleich Sitz in demselben haben. Gleichfalls sind von dem Besiß in jener Behörde ausgeschlossen, die im 2ten S. des Gesetzes vom 21ten December 1804 benannten Staatsamtleute, und die Stadtbeamten am Fraumünster, Pfundhaus St. Jacob und am Waisenhause.

3.

Die Stadträtthe werden alle zwey Jahre zum Drittheil erneuert und sind jederzeit wieder wählbar. Daben wird nach dem Gesetze vom 28. May 1804 verfahren; mit Ausnahme dessen, was in nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Wahlbehörde festgesetzt ist. Die Erneuerung der Stadträtthe geht in der bisherigen Reihenfolge fort, und treten also im Jahr 1816 diejenigen Mitglieder aus, welche die Reihe trifft.

4.

Es wird ein Collegium von 67 Mitgliedern aufgestellt, dem theils die Wahl des Stadtrathes, theils nachbemerkte Verrichtungen und Competenz in Bezug auf das Stadtwesen zusehen.

Dieses Collegium wird folgendermaßen besetzt:

a. Jede der 13 Zünfte wählt, unter dem Vorsitz ihres von der Regierung ernannten Zunft-Präsidenten, durch geheimes und absolutes Mehr, aus ihrer Mitte 4 Ausschüsse.

b. Um als Zunftausschuß wählbar zu seyn, muß man das 25te Jahr angetreten haben, und nicht Mitglied des Kleinen Rathes seyn.

c. Nach Verfluß von 4 Jahren seit der ersten Wahl, treten bey jeder Zunft durch das Loos zwey Ausschüsse ab, nach den folgenden 4 Jahren die beyden andern, und so aecht in der Folge immer, ohne weitere Anwendung des Looses, die Erneuerung zweyer Ausschüsse wechselsweise vierjährlich vor sich; alle Abtretenden sind aber wieder wählbar.

d. Bey entstehender Vacanz eines Ausschusses, ist von der betreffenden Zunft innert 14 Tagen eine neue Wahl vorzunehmen. Jeder neugewählte tritt, in Ansehung seiner gesetzlichen Erneuerung, in die Reihenordnung seines Vorgängers ein.

Die 52 Ausschüsse der Zünfte bilden, vereint mit den 15 Gliedern des Stadtrathes, das Wahl-Collegium von 67 Mitgliedern, unter dem Vorsitz des Stadtraths-Präsidenten.

7.

Dasselbe wählt und erneuert den Stadtrath mit geheimem und absolutem Stimmenmehr, in oder außer seinem Mittel, und ernennt aus den gewählten Mitgliedern den Präsidenten des Stadtrathes. Es wählt auch die Friedensrichter der Stadt für jede Abtheilung derselben, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu allen diesen Wahlen sollen wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder des Collegii versammelt seyn.

8.

Bei eintretender außerordentlicher Vacanz im Stadtrathe, soll die erledigte Stelle durch das Wahl-Collegium innert Monatsfrist wieder besetzt werden.

9.

Das Wahl-Collegium besetzt, durch gleiche Wahlart und mit Beobachtung des für Aemterbesetzungen gewohnten Ausstandes, auch die Aemter am Fraumünster, an dem Pfrundhause St. Jacob und am Waisenhause.

10.

Dasselbe berathet sich und entscheidet, auf den Bericht und Antrag des Stadtrathes, über Ankäufe, Verkäufe oder Vertauschung liegender Gründe, Bauten und Prozesse, deren Kosten und

Werth 10,000 fl., als diejenige Summe übersteigen, welche die General-Versammlung der Stadtbürger nach ihrer Befugniß, in Folge des Gesetzes vom 31. December 1804, zum Maximum dafür festgesetzt hat.

11.

Es soll die jährliche Rechnung um die Verwaltung des Gemeindguts, nachdem sie von dem Stadtrathe den Stadtseckelmeistern abgenommen, und 14 Tage zur Einsicht aller Antheilhaber an dem betreffenden Gut offen gelegen ist, prüfen, und mit einem angemessenen Bericht zur Abnahme an die General-Versammlung der Bürgerschaft bringen, zu welchem Ende dieselbe jährlich im Herbstmonath zusammen berufen werden soll.

12.

Unfällig erforderliche Gemeindssteuern gehören in die Competenz der General-Versammlung. Das Collegium der Ausschüsse hinterbringt derselben, auf den Antrag des Stadtrathes, seinen dießfälligen Bericht und Gutachten.

13.

Endlich fällt in die Competenz des Wahl-Collegii, auf Anträge des Stadtrathes, der definitive Abspruch, sowohl über die Ertheilung des Stadtbürgerrechts gegen Einkauf, als über die

Schenkung desselben; alles nach gesetzlichen Bestimmungen.

14.

Der Stadtrath bleibt im übrigen in unverändertem Besiz aller ihm durch die Gesetze vom 28ten May, 3ten Junius und 15ten December 1803, 25ten und 31ten May, und 21ten December 1804, und 18ten December 1815 zugesicherten Administrations- und Polizey-Befugnisse und Rechte. Er ist ausschließlicher Stellvertreter des Stadtwesens bey der Regierung und allen Behörden, und besetzt auch, mit Ausnahme der im §. 9 benahmseten, alle übrigen von dem Stadtwesen abhängenden Aemter und Stellen.

15.

Die vorangeführten Gesetze behalten übrigens für alle Bestimmungen, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder modificirt sind, ferner bindende Kraft.

Zürich, Freytags den 14. Brachmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.